

GL_GERICHTE GL-256 vom 7. Mai 2014

GL Gerichte, 2014-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-256

FR: GL_GERICHTE GL-256 du 7 mai 2014

IT: GL_GERICHTE GL-256 del 7 maggio 2014

Erwägungen

E. 3

E. _____

E. 3.2

3.2.1 Nach dem Dargelegten bildete der Beschluss der Beigeladenen vom 20. Juni 2012 Ausgangspunkt des vorinstanzlichen Verfahrens. In deren Disp.-Ziff. 1 wurden die Betriebszeiten für die Zeit bis Ende des Jahres 2012 geregelt. In Disp.-Ziff. 2 wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2013 für die zukünftige Nutzung der Liegenschaft/des Betriebs eine baurechtliche Stellungnahme/Bewilligung insbesondere in lärmschutz- und luftreinhalterechtlicher Hinsicht vorliegen müsse.

Die heutige Beschwerdegegnerin 1 wandte sich in ihrer Beschwerde einzig gegen die Disp.-Ziff. 1 des Beschlusses der Beigeladenen, indem sie beantragte, dass diese insofern aufzuheben sei, als ihr darin ausserhalb der festgelegten Zeiten auch das Ausführen staubverursachender Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sandumschlag, untersagt werde. Disp.-Ziff. 2 liess sie unangefochten.

Damit beschränkte sich der Streitgegenstand im vorinstanzlichen Verfahren auf die Regelung der Betriebszeiten für das Jahr 2012. Zwar ist eine Beschwerdeinstanz bei ihrem Entscheid grundsätzlich nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 100 Abs. 1 VRG) und darf den angefochtenen Entscheid zu Gunsten oder ■ unter bestimmten Voraussetzungen ■ auch zu Ungunsten einer Partei ändern (Art. 100 Abs. 2 VRG). Grenze der Entscheidungsbefugnis bildet aber der Streitgegenstand mit dem ihm zugrunde liegenden Sachverhalt. Eine Besser- oder Schlechterstellung hat sich somit auf Punkte zu beschränken, die bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildeten und von den Parteien mit ihren Vorbringen zur Disposition gestellt werden (Alain Griffel, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 27 N. 10).

3.2.2 Beschränkte sich der Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens aber auf die Regelung der Betriebszeiten bis Ende 2012, war es dem Beschwerdegegner 2 verwehrt, darüber hinausgehende Anordnungen zu treffen. Insbesondere hatte er nicht darüber zu urteilen, ob der Betrieb des Umschlagsplatzes ab dem Jahr 2013, sollte keine baurechtliche Bewilligung vorliegen, einzustellen ist oder nicht. Daran ändert auch nichts, dass die heutigen Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme zur Replik vom 14. Januar 2013 davon ausgingen, dass der Betrieb des Sandumschlagplatzes unverzüglich einzustellen sei. Ungeachtet davon, dass sie diesbezüglich keinen formellen Antrag bei der Vorinstanz stellten, durften sie den Streitgegenstand nicht erweitern, kennt doch das kantonale Verwaltungsprozessrecht das Institut einer Anschlussbeschwerde nicht. Insofern erweist sich die Disp.-Ziff. 2 des Entscheids des Beschwerdegegners 2 vom 28. November 2013 als

nicht rechtmässig und wäre grundsätzlich gänzlich aufzuheben. Da dies nicht beantragt wird, ist davon abzusehen. Soweit sich aber aus Disp.-Ziff. 2 im Zusammenhang mit der Begründung des angefochtenen Entscheids ergibt, dass der Beschwerdegegnerin 1 der bisherige Betrieb ihres Umschlagplatzes bis zum Entscheid über ihr Baubewilligungsgesuch erlaubt bleibt, ist die entsprechende Anordnung antragsgemäss aufzuheben.

3.2.3 Schliesslich folgt aus dem Dargelegten, dass die unangefochten gebliebene Disp.-Ziff. 2 der Verfügung der Beigeladenen vom 20. Juni 2012, welche die Frage der Bewilligungspflicht des Betriebs ab 2013 regelt und sich damit von der in Disp.-Ziff. 1 vorgenommenen Festlegung der bis Ende 2012 geltenden Betriebszeiten klar abgrenzt, entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin 1 in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N. 9).

3.3 Da die Vorinstanz nur über die Betriebszeiten im Jahr 2012 zu entscheiden hatte, mangelte es der Beschwerdegegnerin 1 ab dem Jahr 2013 an einem aktuellen Interesse an der Behandlung ihrer Beschwerde. Daran ändert auch die in der Beschwerde unsubstantiiert geäusserte Befürchtung einer negativen präjudiziellen Wirkung nichts. Ein aktuelles Interesse bildet nach Art. 88 lit. a VRG Voraussetzung der Beschwerdebefugnis. Auf ein solches kann zwar ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht und sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig überprüft werden könnte (BGE 121 I 279 E. 1). Ein solcher Ausnahmefall lag aber schon deshalb nicht vor, weil es sich nicht um eine Frage handelte, die in der Regel nicht rechtzeitig überprüft werden kann.

Nachdem das aktuelle Interesse der Beschwerdegegnerin 1 an der Behandlung ihrer Beschwerde im Jahr 2013 weggefallen war, hätte der Beschwerdegegner 2 das Verfahren demnach als gegenstandslos geworden abschreiben müssen.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob das Verwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren dazu befugt ist, die Beschwerdegegnerin 1 zu verpflichten, sämtliche nicht bewilligten Nutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Umschlagplatzes einzustellen, wie dies die Beschwerdeführer beantragen.

Das Verwaltungsgericht hatte im vorliegenden Verfahren zu beurteilen, ob der Beschwerdegegner 2 Anordnungen treffen durfte, die über die Regelung der Betriebszeiten im Jahr 2012 hinausgehen. Hingegen würde es den Streitgegenstand unzulässig erweitern, wenn es darüber entscheiden würde, dass und wie die durch ihre Nichtanfechtung vor der Vorinstanz rechtskräftig gewordene Disp.-Ziff. 2 des Beschlusses der Beigeladenen vom 20. Juni 2012 zu vollstrecken ist. Für die Durchsetzung ihres Beschlusses vom 20. Juni 2012 ist gemäss Art. 127 Abs. 1 VRG vielmehr die Beigeladene selbst zuständig. Demgemäss ist auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten, als die Beschwerdeführer beantragen, es sei der Beschwerdegegnerin 1 unverzüglich zu gebieten, sämtliche nicht bewilligte Nutzungen, insbesondere den Sandumschlag, unverzüglich einzustellen.

III.

1.

1.1 Eine private Partei hat gemäss Art. 134 Abs. 1 lit c VRG die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss ihrem Unterliegen zu tragen. Die Beschwerdeführer dringen mit ihrer Beschwerde in der Hauptsache durch, indem das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid insofern aufhebt, als der Beschwerdegegnerin 1 erlaubt wurde, den Betrieb des Umschlagplatzes weiterzuführen. Hingegen ist auf ihren Antrag, die Beschwerdegegnerin 1 sei zu verpflichten, sämtliche nicht bewilligte Nutzungen, insbesondere den Sandumschlag, unverzüglich einzustellen, nicht einzutreten. Die pauschale Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.- ist daher zu einem Viertel den Beschwerdeführern und zu drei Vierteln der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen. Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- sind den Beschwerdeführern Fr. 1'500.- zurückzuerstatten.

1.2 Die Beschwerdegegnerin 1 ist gemäss Art. 138 Abs. 2 VRG zu verpflichten, den Beschwerdeführern innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Da die Beantwortung von Rechtsmitteln zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens gehört, wird ihnen in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet, ausgenommen im Klageverfahren oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (Art. 138 Abs. 4 VRG). Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beigeladene sind vorliegend nicht erfüllt.

2.

2.1 Wie dargelegt wurde, hätte das Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden müssen. Dabei wäre bei der Kostenaufgabe den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit Rechnung zu tragen gewesen (Kaspar Plüss, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 N. 75). Wie sich aus dem Entscheid des Beschwerdegegners 2 ergibt, wäre die Beschwerdegegnerin 1 mit ihrem Beschwerdeantrag vor der Vorinstanz nicht durchgedrungen, während die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren einzig die Abweisung der Beschwerde beantragten. Insofern sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen. Dabei ist jedoch wiederum zu beachten, dass das Verfahren bei korrektem Vorgehen als gegenstandslos geworden abgeschrieben worden wäre, was eine Reduktion der vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'600.- auf Fr. 1'000.- rechtfertigt. Insofern bedarf es keiner Anpassung von Disp.-Ziff. 4 des vorinstanzlichen Entscheids, während Disp.-Ziff. 3 dahingehend abzuändern ist, dass die Spruchgebühr Fr. 1'000.- beträgt und Disp.-Ziffn. 5 und 6 aufzuheben sind.

2.2 Schliesslich sind auch bei der Bemessung der Parteientschädigung die Prozessaussichten massgebend (Plüss, § 17 N. 31). Folglich haben die Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Demgemäss ist Disp.-Ziff. 7 des Entscheids des Beschwerdegegners 2 vom 28. November 2013 dahingehend abzuändern, als die Parteientschädigung auf Fr. 2'400.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.